



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim
Jugend und Familie
Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagespflege und der Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Kindertageseinrichtungen

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Art und Weise und die Hintergründe der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Für die Tagespflege und der Übernahme von Kostenbeiträgen für Tageseinrichtungen werden in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeitet:

- Übernahme des Teilnahmebeitrags in einer Kindertageseinrichtung gem. § 90 SGB VIII
- die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII
- oder die Ermittlung der Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten ergibt sich aus Art.6 Abs.1 e, Abs.3 DSGVO i.V.m. § 67 Abs.2 S.1, 67a ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), §§ 61 – 68 Achstes Sozialgesetzbuch SGB VIII.

→ Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Art.13 Abs.1 a) DS-GVO ist das

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Jugend und Familie
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel: 07321/321-2285
E-Mail: wihi@landkreis-heidenheim.de

2. Welche Daten werden erhoben?

Zu den erhobenen Daten zählen insbesondere die Namen und Vornamen, Adressen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeiten, Kontaktdaten (freiwillig in telefonischer und/ oder elektronischer Form), Sorgerechtsstatus, Kontodaten, Steuer-ID, Daten über Sozialversicherungen und Einkommensnachweise.

3. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Gemäß § 97a SGB VIII sind zu dem – soweit dies für die Berechnung oder Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist – die Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen verpflichtet, dem örtlichen Träger Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet.

4. Findet eine Datenerhebung bei anderen Stellen statt?

Zum Abgleich der von Ihnen angegebenen persönlichen und von Ihnen benötigten Daten findet eine Datenerhebung beim Einwohnermeldeamt statt. Zudem kann eine Datenerhebung bei anderen Stellen stattfinden, sofern wir ihre Daten nicht oder nicht vollständig von Ihnen selbst erhalten. Dies können sein:

- Deutsche Rentenversicherung
- Jobcenter, Sozialamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Krankenkassen
- Wohngeldstelle
- Finanzämter
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Gerichte (Verwaltungs- und Familiengericht)
- Kommunale Ämter
- Bundeszentralamt für Steuern
- Insolvenzverwalter
- Ausländerbehörden
- Arbeitgeber
- Jugendamt
- Beistandschaften/Pflegeschäften/Vormundschaften

5. Werden meine Daten für statistische Zwecke verwendet?

Ja, Ihre Daten werden zur Erstellung von Kinder- und Jugendhilfestatistiken nach §§ 98 ff. SGB VIII in anonymisierter Form für statistische Erhebungen verwendet.

6. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Eine Weiterleitung erfolgt – **soweit erforderlich** – an folgende Stellen:

- Kindertageseinrichtung und deren zugehörige Träger
- Deutsche Rentenversicherung
- Kreiskasse
- Jobcenter, Sozialamt
- Bundesagentur für Arbeit
- Krankenkassen
- Wohngeldstelle
- Arbeitgeber der Kostenbeitragspflichtigen
- Finanzämter
- Beistandschaften/Pflegeschäften/Vormundschaften
- Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe)
- Verwaltungsgericht

Es werden hierbei nicht immer alle Daten an jede der genannten Empfänger weitergegeben, sondern nur, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die von Ihnen gemachten Angaben werden in Papier- und elektronischer Form 10 Jahre lang nach Erreichen des 18. Lebensjahres des betroffenen Kindes gespeichert.

8. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist. (Kontaktdaten s. u.).

9. An Wen können Sie sich bei Fragen zur Datenverarbeitung wenden?

Wenn Sie inhaltliche Fragen zur Datenverarbeitung oder sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen kundig machen wollen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an die Verantwortliche Behörde (s.o.) oder an unsere Datenschutzbeauftragte wenden:

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2254
E-Mail unter
Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail unter
poststelle@ldi.bwl.de
Beschwerde online unter
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de